Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

Band: 47 (1942-1943)

Heft: 8

Artikel: Reifender Tannzapfen

Autor: Rhyn, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-314544

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reifender Tannzapfen Hans Rhyn

Blauer Traum im Sommersonnenglast. Schwankes Zweiglein trägt die reiche Last. Brauner Zapfen reift in Glanz und Ruh Still und langsam der Vollendung zu.

Kommen wird die Segenspendezeit, Dann bist du zur großen Tat bereit. Öffnen wird geheime Urgewalt Deiner Kammern Schätze hundertfalt. Leben wirst du schenken, Traum und Glanz, Schenken, dich verschenken ganz.

Reifen wohl auch ich und du Langsam der Vollendung zu?

(a Ewiges Bauerntum », Verlag A. Francke AC., Bern.)

«Ich hab' die Heimat lieb!»

H. Brack, Frauenfeld

(Beispiele aus dem « staatsbürgerlichen Unterricht » an einer Mädchenklasse) Fortsetzung

Was ist das, eine Verfassung?

Die letzte Besprechung hat uns zur Feststellung geführt, daß die Verfassung der Schweiz nichts anderes ist als die Hausordnung unseres Landes. Über dieser Hausordnung steht in leuchtenden Buchstaben das Wort «Freiheit» geschrieben. Sie ist unser höchstes Gut, unser Stolz und unser Vorrecht. Damit wir uns aber darunter nichts Falsches vorstellen, wollen wir sie etwas näher betrachten. Wenn Vater und Mutter für ihr Haus, für sich, die Kinder, die Dienstboten und übrigen Hausgenossen eine Hausordnung aufstellen, dann räumen sie jedem einzelnen gewisse Rechte ein, die von den andern respektiert werden müssen. Das bedeutet natürlich für diese den Verzicht auf ein Stücklein persönlicher Freiheit.

Doch erweist sich dieser Verzicht nicht als Verlust; denn er schließt in sich die Wahrung ihrer Rechte und verwandelt sich so in Gewinn. Aus diesem Zusammenwirken von Verzicht auf Rechte und Wahrung der Rechte ergibt sich jener ungestörte Gang der Dinge, jener Friedenszustand,

bei dem sich so gut leben läßt.

Im Jahr 1848 mußte für die Schweiz eine neue Hausordnung ausgedacht werden; denn unser Land stund vor einer tiefgreifenden Umwandlung.

Die einzelnen Kantone wollten nicht mehr selbständige, voneinander fast unabhängige Haushaltungen bilden, die doch zu schwach waren, sich nach außen zu wehren und im Innern große Aufgaben durchzuführen. Sie wollten sich zusammenschließen zu einem gemeinsamen Haushalt. Sie wollten ihre im einzelnen nur bescheidenen Kräfte zusammenlegen zu einer gemeinsamen, starken Kraft, die imstande war, den Gefahren von außen wirksam zu begegnen und im Innern Aufgaben an die Hand zu nehmen, die die einzelnen Kantone für sich allein nicht lösen konnten. Zugleich aber wollten die Kantone im neuen Schweizerhaus doch ihre eigenen Stuben haben und diese nach eigenen Bedürfnissen einrichten.

Stellt euch jetzt vor, was für eine schwere Aufgabe die Männer bewältigen mußten, die die neue schweizerische Hausordnung auszudenken